



Universität Hamburg

Nr. 24 vom 13. August 2009

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Die amtierende stellvertretende Präsidentin der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Satzung über besondere Zugangs- voraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften

Vom 8. Juli 2009

Das Präsidium der Universität hat am 30. Juli 2009 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 23. September 2008 (HmbGVBl. S. 335) die von dem Fakultätsrat der Fakultät für Geisteswissenschaften am 8. Juli 2009 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 2 HmbHG beschlossenen nachstehenden Änderungen der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 21. Dezember 2005, zuletzt geändert am 3. September 2008, 22. Oktober 2008, 6. Mai 2009 und 10. Juni 2009, genehmigt.

§ 1

Die Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften wird wie folgt geändert:

1. Unter II. wird in der Regelung zu 5. das Wort „Europäischen“ durch das Wort „Internationalen“ ersetzt.

2. Unter II. wird die Regelung zu 6. wie folgt geändert:

2.1. Das Wort „Europäischen“ wird durch das Wort „Internationalen“ ersetzt.

2.2. Der dritte Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„Kenntnisse der englischen Sprache, die durch fünf Jahre Schulunterricht nachgewiesen werden müssen und der französischen Sprache, die durch drei Jahre Schulunterricht nachgewiesen werden müssen (Zeugnisse einer Allgemeinbildenden Schule oder ein vergleichbarer Nachweis über entsprechende Sprachkenntnisse. Auf Antrag kann anstelle von Französisch eine weitere fachrelevante Wissenschaftssprache nachgewiesen werden.“

2.3. Unter dem vierten Spiegelstrich wird folgender Satz angefügt:

„Der Nachweis kann noch bis zur Rückmeldung zum dritten Fachsemester nachgereicht werden.“

3. Unter II. wird die Regelung zu 7. wie folgt geändert:

3.1 Das Wort „Europäischen“ wird durch das Wort „Internationalen“ ersetzt.

3.2 Unter dem dritten Spiegelstrich wird folgender Satz angefügt:

„Der Nachweis kann noch bis zur Rückmeldung zum dritten Fachsemester nachgereicht werden.“

3.3 Der vierte Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„Kenntnisse einer zweiten europäischen Wissenschaftssprache neben dem Englischen, die durch drei Jahre Schulunterricht nachgewiesen werden müssen (Zeugnisse einer Allgemeinbildenden Schule oder vergleichbarer Nachweis über entsprechende Sprachkenntnisse).“

4. Unter II. wird in der Regelung zu 8. das Wort „Europäischen“ gestrichen.

5. Unter II. wird in der Regelung zu 9. das Wort „Europäischen“ gestrichen.

6. Unter II. wird nach der Regelung zu 29. wie folgt ergänzt:

„30. Für den Masterstudiengang Äthiopistik besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung: Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (B.A.) mit Kenntnis von Amharisch/Ge'ez im Gesamtumfang von mindestens 8 SWS oder 16 LP.“

§2

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft.

Hamburg, den 30. Juli 2009
Universität Hamburg

